

**Zeitschrift:** Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern  
**Band:** 22 (1901)  
**Heft:** 6-7: Staats- und Verfassungskunde der Schweiz  
  
**Artikel:** Schweizerische Schulausstellungen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-261355>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Art. 5. Die Direktion wählt nötigenfalls eine entsprechende Anzahl *Fachmänner, Korrespondenten und andere Förderer*, welche specielle Aufgaben übernehmen, Gutachten zu Händen des Ausschusses oder der Generalversammlung abgeben oder die permanente Schulausstellung in ihren Lokal- oder Berufskreisen empfehlen.

Art. 6. Die Direktion hat Vollmacht für die *Anschaffung* neuer, zeitgemässer Objekte im Betrage von Fr. . . . , für die Entschädigung der Verwaltung, aber auch die Pflicht einer *thatkräftigen Unterstützung und Kontrollierung der administrativen Thätigkeit des Ausschusses* (inklusive Desiderienheft, Eingangs- und Ausgangskontrolle).

Art. 7. Das administrative Komitee organisiert seine Thätigkeit möglichst selbständig, beachtet die im Desiderienheft eingebrachten Wünsche und stellt eventuell baldmöglichst ein Reglement auf für leihweise Überlassung von Büchern, Apparaten und andern Lehrmitteln an Landschulen, Behörden oder Lehrer.

Art. 8. Mitgliedern, Behörden, isoliertwohnenden Lehrern und Lesegesellschaften können Doppel oder überflüssig gewordene Ausstellungsobjekte durch Vermittlung des Bureaus gratis oder zu reduzierten oder Selbstkostenpreisen erlassen werden.

Art. 9. Eine allfällige Revision der Statuten oder die Aufhebung der permanenten Schulausstellung darf nur mit Zustimmung der meistsubventionierenden Behörde oder Korporation auf Antrag an der Generalversammlung erfolgen. Bei einer eventuellen Sistierung der ostschweizerischen permanenten Schulausstellung fällt das Vermögen dem Staate St. Gallen zu.

---

### Schweizerische Schulausstellungen.

Bei Anlass des romanischen Lehrertages wurde die permanente Schulausstellung in Lausanne eröffnet. Dieselbe ist im obersten Stock des neuen Lehrerseminars daselbst vortrefflich eingerichtet. Die Räume sind schön und hell, alle Sammlungen bestehen aus neuen Exemplaren. Herr Bundesrat Ruchet, vorher Erziehungsdirektor des Kantons Waadt, hat sich um die Schulausstellung in Lausanne ein besonderes Verdienst erworben, indem er seinen Einfluss für die staatliche Unterstützung und Einrichtung im neuen Lehrerseminar geltend machte. Auch die Leitung unter Herrn Henchoz ist in guten Händen.

Mit diesem Jahre treten ferner die Schulausstellungen von St. Gallen und Luzern auf den Plan, so dass die deutsche Schweiz künftig vier, die romanische drei Schulausstellungen haben wird. Wir rufen den neuen Anstalten ein fröhliches „Glückauf“! zu. Wer wird im Tessin die Sache an die Hand nehmen?

---